



**Turnerinnenverein**  
**TiV Stans**

# Statuten

Ausgabe 13. Dezember 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME UND SITZ .....	3
II.	ZWECK .....	3
III.	ETHIK .....	3
IV.	VEREINSSTRUKTUR .....	4
V.	MITGLIEDSCHAFT .....	4
VI.	ORGANE .....	6
	Generalversammlung .....	6
	Vorstand .....	7
	Revision .....	8
VII.	VERWALTUNG .....	8
XIII.	FINANZEN .....	9
IX.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN .....	10

## ALLGEMEINES

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Turnerinnenverein Stans	TiV

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Der Turnerinnenverein TiV Stans, gegründet im Jahr 1948, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Sitz und Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Stans.

Sitz

## II. ZWECK

### Art. 3

Der TiV

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung auf allen Altersstufen und in allen Bevölkerungsschichten
- fördert Ausbildungs-, Wettkampf und Spielmöglichkeiten
- fördert vielfältige Begegnungen und das Miteinander
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck

Ethik  
Neutralität

### Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Zugehörigkeit

Die dem STV gemeldeten Mitglieder sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert. Die übrigen Mitglieder haben sich gegen Turnunfälle selber zu versichern.

Versicherung

## III. ETHIK

### Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Ethik-Charta

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Doping-Statut

Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Funktionärinnen (Vorstand, Leiterinnen) und Betreuerinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Der Verein ist für die Umsetzung allfälliger Massnahmen mitverantwortlich. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Ethik-Statut

#### IV. VEREINSSTRUKTUR

##### Art. 6

Der Verein kann diverse Riegen führen und unterhalten.

Bestand, Riegen

##### Art. 7

Riegen können auf Antrag des Vorstands und Beschluss der GV gebildet werden.

Riegen-  
gründungen

##### Art. 8

Jede Riege ist ermächtigt, Angelegenheiten, die nur sie betreffen, von sich aus zu erledigen. Vorbehalten bleibt die entsprechende Finanzkompetenz.

Riegen-  
verwaltung

#### V. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 9

Der Verein und seine Riegen können folgende Mitgliederkategorien führen

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Funktionärinnen (Vorstand, Leiterinnen)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder-  
kategorien

Diese Mitglieder bezahlen einen Mitgliederjahresbeitrag, der von der GV festgesetzt wird (Art 39).

##### Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Mindestalter

##### Art. 11

Die Riegenleitungen melden ihre Mitgliedermutationen fortlaufend und spätestens vor jeder GV dem Vorstand.

Mutationen

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

##### Art. 12

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf 1 Jahr, beginnend mit der ordentlichen GV (Mitgliederjahresbeiträge siehe Art. 39).

Eintritt

Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, bezahlen im ersten Jahr je nach Eintrittsdatum reduzierte Mitgliederjahresbeiträge. Die Abstufungen werden vom Vorstand in einem Reglement definiert. Die Mitgliedschaft verlängert sich ohne fristgemässe Abmeldung automatisch um 1 Jahr.

Mitglieder-  
jahresbeitrag

Austritte sind von den Mitgliedern spätestens vor der GV der Riegenleitung oder dem Vorstand zu melden. Austritte mit Mitgliederjahresbeitragsreduktion sind nur auf begründetes Gesuch an den Vorstand möglich. Sein Entscheid ist gültig.

Austritt

**Art. 13**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstands durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Dasselbe gilt, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 14**

Zum Freimitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das als Aktivmitglied während 25 Jahren dem Verein angehört hat. Die Ernennung erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstands.

Ein Freimitglied ist von der Hälfte des Mitgliederjahresbeitrages eines Aktivmitglieds befreit.

**Art. 15**

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Vorschläge zur Ernennung können von Vereinsmitgliedern oder den Riegenleitungen an den Vorstand gestellt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstands.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederjahresbeitrag des Vereins befreit.

**Art. 16**

Passivmitglied (natürliche Person) oder Gönner (juristische Person) kann werden, wer den Verein ideell und finanziell unterstützt.

Der Mitgliederjahresbeitrag für Passivmitglieder wird von der GV auf Antrag des Vorstands festgesetzt (Art. 39).

Ausschluss

Freimitglieder

Ehrenmitglieder

Passivmitglieder  
Gönner

## VI. ORGANE

### Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

Organe

### Generalversammlung

### Art. 18

Die GV, als oberstes Organ, findet in der Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus

Termin

- Aktivmitgliedern
- Funktionärinnen (Vorstand, Leiterinnen)
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisorinnen

Zusammen-  
setzung

Passivmitglieder und Gönner können auf Einladung an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenrevision
- Wahlen: a) des Präsidiums  
b) der übrigen Vorstandsmitglieder  
c) der Revisorinnen
- Entscheid über Anträge
- Ehrungen
- Varia

### Art. 20

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist für  
Anträge

### Art. 21

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der GV zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung  
Beschlussfähig-  
keit

### Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Ausserordentliche  
GV

### **Art. 23**

Sämtliche Funktionärinnen, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und  
Antragsrecht

### **Art. 24**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfordert das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen  
Abstimmungen

Statutenrevisionen, Entscheide über Fusionen oder Auflösung des Vereins, erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei offener Abstimmung über Sachgeschäfte und Wahlen stimmt das Präsidium nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

## **Vorstand**

### **Art. 25**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium
- weiteren 4 bis 10 Mitgliedern

Zusammen-  
setzung

Nach Möglichkeit sollen die Riegen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das die GV wählt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 26**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Rücktritte im Vorstand müssen dem Präsidium mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Wahl und  
Rücktritt

Der Vorstand konstituiert sich nach Möglichkeit so, dass der Ablauf der Amtszeiten essenzieller Ressorts nicht ins gleiche Wahljahr fällt, um die Kontinuität des Vorstands zu gewährleisten.

### **Art. 27**

Die Aufgaben des Vorstands sind

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
- kann Spezialkommissionen ernennen und ihnen besondere Aufgaben übertragen

Aufgaben

**Art. 28**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

**Art. 29**

In die Kompetenz des Vorstands fallen Ausgaben bis zu Fr. 1'000 für einen einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von einer GV beschlossen werden.

Finanz-  
kompetenz

**Art. 30**

Das Präsidium zeichnet zu Zweien mit der Kassierin oder der Aktuarin rechtsverbindlich.

Zeichnungs-  
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

**Revision**

**Art. 31**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Die Revisorinnen werden von der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zusammen-  
setzung

**Art. 32**

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

**VII. VERWALTUNG**

**Art. 33**

Über die GV und alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Riegenversammlungen erstellen nach Bedarf und Wichtigkeit eine Aktennotiz zu Handen des Vorstands.

Protokolle

**Art. 34**

Die Aufgaben des Vorstands und der Riegenleiterinnen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenhefte

**Art. 35**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Über Gegenstände wird ein Inventar geführt.

Archiv

### XIII. FINANZEN

#### **Art. 36**

Das Vereinsjahr und somit die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 30. September.

Geschäftsjahr

#### **Art. 37**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederjahresbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen aller Art

Einnahmen

#### **Art. 38**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Verwaltungskosten
- weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

#### **Art. 39**

Die Höhe der Mitgliederjahresbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitglieder-  
jahresbeiträge

#### **Art. 40**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Mitglieder des Vorstands (ganz)
- Riegenleitungen (ganz)
- Leiterinnen (ganz)
- Ehrenmitglieder (ganz)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (teilweise)
- Freimitglieder (gemäss Art. 14)

Ausnahmen  
Beitragspflicht

#### **Art. 41**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögens-  
anlage

#### **Art. 42**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds, Stiftungen

#### **Art. 43**

Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung Fonds  
und Stiftungen

#### **Art. 44**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

### **Art. 45**

Der Verein besteht solange wie sich mindestens 8 Mitglieder zu dessen Fortführung verpflichten.

Vereinsbestehen

### **Art. 46**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision der Statuten

### **Art. 47**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision der Statuten

### **Art. 48**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.

Besondere Fälle

### **Art. 49**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

### **Art. 50**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Stans treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögens-  
verwendung bei  
Vereinsauflösung

### **Art. 51**

Muss eine Riege des Vereins mit eigener Rechnungsführung aufgelöst werden, geht deren Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögens-  
verwendung bei  
Riegenauflösung

### **Art. 52**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 2001.

Frühere  
Bestimmungen

### **Art. 53**

Diese Statuten wurden an der GV vom 28. Oktober 2022 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Inkrafttreten

Stans, den 17. November 2022

Für den Turnerinnenverein Stans

Die Präsidentin



Marilen Matter Graf

Die Aktuarin / Administration



Nicole Schmid

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Luzern, den 13. Dezember 2022

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Die Präsidentin



Evi Hurschler

Die Sekretärin



Mirjam Hebeisen